

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Hebesatzsatzung vom 14. November 2024 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2025 festgesetzt auf

- 360 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 210 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeinde Sersheim mit Sitz in Sersheim oder beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg eingelegt werden.

4. Weitere Hinweise

Im Zuge der Grundsteuerreform haben vor allem im Bereich der Land- und Forstwirtschaft die Objekte mit einer jährlichen Grundsteuer von unter 1,00 € deutlich zugenommen. Aus diesem Grund werden ab dem 01.01.2026 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, Kleinbeträge unter 3,00 € nicht mehr von der Gemeinde Sersheim erhoben. Diese Regelung gilt sowohl für die Grundsteuer A als auch für die Grundsteuer B.

Sollten Sie einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank eingerichtet haben, bitten wir Sie diesen an den neuen Grundsteuerbetrag anzupassen.

Sersheim, den 21. Januar 2026

gez. Jürgen Scholz
Bürgermeister